

MorgenWald Stiftung

Stiftungssatzung in der 1. Fassung vom 18.07.2022

Zur Aufgabe der Stiftung

Die *MorgenWald Stiftung* hat sich zur Aufgabe gesetzt, ländliche Regionen und ihre dazugehörigen Kulturlandschaften mit ihren regionalen Besonderheiten zu schützen, zu hegen und zu renaturieren und so den Schutz von Natur und Umwelt zu fördern. Hierbei möchte die Stiftung die große Bedeutung des Waldes und der Landschaft als Lebensraum und Kulturgut herausstellen. Außerdem sollen Brücken geschlagen werden zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Nationen; ihnen soll u. a. durch erlebnispädagogische Veranstaltungen der Nutzen von Wald und Landschaft für Mensch und Tier nähergebracht werden.

Entscheidungen und Handlungen der in der Stiftung und für sie tätigen Personen sollen respektvoll gegenüber Mensch und Tier sowie Natur und Umwelt ausgestaltet werden.

Zum Sprachgebrauch

Ist im Folgenden von den Rechten und Pflichten des Stifters die Rede, so gelten diese Regelungen entsprechend sinngemäß auch für die Rechtsnachfolger des Stifters.

Diese nicht rechtsfähige Stiftung kann mangels Rechtsfähigkeit keine rechtswirksamen „Organe“ bilden, weswegen diese hier (in Abgrenzung zur rechtsfähigen Stiftung) „Gremien“ genannt werden. Dennoch werden hier - inkonsequent - die Begriffe „Amt“ und „Amtszeit“ verwendet.

Stiftungssatzung

§ 1

STIFTER, NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Stifter im Sinne dieser Satzung ist die *Mönneke Mineralöle GmbH & Co. KG* mit Sitz in 31073 Delligsen, Niedersachsen.
- (2) Die Stiftung führt den Namen „MorgenWald Stiftung“.
- (3) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft und Verwaltung einer Treuhänderin (resp. Rechts- bzw. Stiftungsträgerin) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz gemäß Stiftungs-Treuhandvertrag am Ort ihrer Treuhänderin.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit Wirksamwerden des Stiftungs-Treuhandvertrages in der 1. Fassung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung kann ihren Zweck im Inland und im Ausland verwirklichen.
- (2) Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird (z. B. Gewährung von Zuschüssen), verwirklicht sie ihren Zweck selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (4) Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 AO die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, nämlich die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nr. 5 AO);
 - b) des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes (§ 52 Absatz 2 Nr. 8 AO);
 - c) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte (§ 52 Absatz 2 Nr. 10 AO);
 - d) des Tierschutzes (§ 52 Absatz 2 Nr. 14 AO);
 - e) der Heimatpflege, Heimatkunde, Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nr. 22 AO);
- (5) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) zu Absatz (4) a), Kunst und Kultur
 1. Rekonstruktion und Vermittlung der kultur-historischen Entwicklung, Anschauung und Bedeutung von Wald und Landschaft in Kunst und Kultur, z. B. durch Auswertung von historischen Materialien (z. B. Literatur, Fotografie, Gemälde) sowie die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Ausstellung, Vortrag, Symposium).
 2. Initialisierung eines Diskurses zur Bedeutung von menschlicher Wahrnehmung als wesentliches Element von Wald und Landschaft in Kunst und Kultur.
 3. Entwicklung und Installation von Lehrpfaden zur Bedeutung von Wald und Landschaft als Lebensraum und Kulturgut.
 - b) zu Absatz (4) b), Natur- und Umweltschutz
 1. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für den naturnahen Ausbau von Rad- und Wanderwegen in Wald und Landschaft zugunsten einer natur- und umweltschonenden Nutzung, z. B. für Sport, Erholung, Freizeit, Tourismus.
 2. Überzeugungsarbeit für eine naturnahe und nachhaltige Waldbewirtschaftung, z. B. mittels Waldführung, Walderkundung, Waldpädagogik, Waldyoga, Vortrag, Workshop, Symposium.
 3. Renaturierung von beschädigten Waldflächen, z. B. mittels ökologischer Maßnahmen für den Erosionsschutz, den Brandschutz und die Förderung von Mischwäldern.
 4. Förderung der Entwicklung klimaneutraler Kraftstoffe.
 - c) zu Absatz (4) c), Hilfe für verfolgte Menschen

1. Einbindung von verfolgten und geflüchteten Menschen in Kultur und Gesellschaft durch die Entwicklung und Umsetzung von adaptierbaren sozialisationsgerechten Integrationskonzepten.
2. Entwicklung und Durchführung von Angeboten „Deutsch als Fremdsprache“ durch Vokabeltraining am Objekt im Wald.
3. Nutzbarmachung der durch Landflucht entstandenen Leerstände an Flächen und Gebäuden für verfolgte und geflüchtete Menschen.

d) zu Absatz (4) d), Tierschutz

1. Entwicklung und Installation von Waldwegeleitsystemen, damit Sportler, Wanderer und Radfahrer die Tiere nicht stören.
2. Schaffung von Blumenwiesen, die speziell auf die Bedürfnisse von Wildbienen ausgerichtet sind.
3. Anbau von Pflanzen, deren Früchte den Vögeln als Winternahrung dienen können.
4. Anbau von Dickicht für den Schutz von Tieren im Wald.

e) zu Absatz (4) e), Heimatpflege

1. Entwicklung und Umsetzung von (übertragbaren) Kulturlandschaftskonzepten für die Verschönerung vernachlässigter Ortschaften.
2. Nachhaltige Ortsverschönerung mittels ökologischer und regionaler Baustoffe in Zusammenarbeit mit regionalen Dienstleistern, (Bau-) Unternehmen und der Politik.
3. Entwicklung, Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung der Einheit von Natur und Kultur zugunsten einer ganzheitlichen lokalen Verbundenheit mit einer bestimmten Gegend oder Landschaft (erfahrbar als „Heimatgefühl“, „Heimatstadt“).

(6) Zur Zweckverwirklichung kann die Stiftung

- a) ihre Mittel ganz oder teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.
- b) Medien, Lehr- und Informationsmaterialien zu den Themen der Stiftung und angrenzenden Gebieten entwickeln, herausgeben und bereitstellen (auch kostenlos).
- c) Reisekosten von Mitarbeitern und Helfern im Rahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke übernehmen oder bezuschussen.
- d) Veranstaltungen zu den Themen der Stiftung und angrenzenden Gebieten konzipieren, organisieren und durchführen (z. B. Vortrag, Workshop, Symposium, erlebnispädagogische Wanderungen und Reisen).
- e) Medien-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen der Stiftung betreiben.
- f) Interessengemeinschaften bilden oder sich hieran beteiligen und mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen und Zwecken kooperieren.
- g) Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.
- h) Vereinigungen (z. B. Verband, Dachverband) errichten, unterhalten oder beitreten.
- i) Organisationen mit ähnlichen Zielen und Zwecken errichten und verwalten (z. B. Stiftung, Verein).

- j) Einrichtungen übernehmen und fortführen sowie Zweckbetriebe unterhalten (z. B. für Veranstaltungen).
 - k) Immobilien errichten, erwerben (z. B. Ankauf, Schenkung), ausstatten, unterhalten, vermieten oder verpachten.
 - l) Geschäfte der laufenden Verwaltung oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe teilweise oder ganz in Tochtergesellschaften ausgliedern.
 - m) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaftern gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen.
 - n) Hypotheken sowie Darlehen aufnehmen und vergeben.
- (7) Eine Darlehensaufnahme ist insbesondere dann gestattet, um bestehende Vermögenswerte, z.B. den Immobilienbestand, zu erhalten oder um Vermögenswerte, die laufende Einnahmen der Stiftung erzeugen, zu erwerben. Die Gestaltung der Darlehensverträge und deren Konditionen liegen im Ermessen des Kuratoriums.
- (8) Zur Zweckverwirklichung kann die Stiftung zinsgünstige oder auch zinslose Darlehen an Personen z. B. in Form von Stipendien für Arbeiten oder Publikationen zu den Zwecken der Stiftung und angrenzende Gebiete vergeben. Zu näheren Einzelheiten beschließt das Kuratorium auf Geheiß des Stifters „Vergaberichtlinien für Darlehen“.
- (9) Die vorgenannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.
- (10) Die vorgenannten Zwecke der Stiftung sowie die Maßnahmen zur Zweckverwirklichung müssen nicht nebeneinander oder im jeweils gleichen Maße verfolgt werden. Das Kuratorium kann frei wählen, welcher Zweck und welche Maßnahme in welchem Maße gefördert wird. Die Stiftungszwecke und Maßnahmen können somit in Haupt- und Nebenzwecke unterteilt werden. Die Erfüllung der Nebenzwecke kommt in Betracht, wenn es die (wirtschaftliche, personelle) Leistungsfähigkeit der Stiftung zulässt. Zu näheren Einzelheiten beschließt das Kuratorium auf Geheiß des Stifters eine „Geschäftsordnung zur Zweckverwirklichung“.

§ 3

STEUERBEGÜNSTIGUNG

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Stifter (in Rechtsform der GmbH & Co. KG) bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie die Treuhänderin und die Mitglieder der Gremien der Stiftung erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

STIFTUNGSVERMÖGEN, ZUWENDUNGEN

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen und dessen Erträgen, aus (frei verwendbarem) Sonstigem Vermögen sowie aus Zuwendungen wie etwa Schenkung, Zustiftung, Spende, Nachlass (z.B. Erbschaft, Vermächtnis) oder anderen, materiellen und finanziellen öffentlichen und privaten Zuwendungen.
- (2) Das Vermögen der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung besteht aus dem im Stiftungstreuhandvertrag in der 1. Fassung (§ 1 Stiftungsgeschäft) genannten Vermögen.
- (3) Das Grundstockvermögen und die ihm zufließenden Mittel (Zustiftung) sind dauerhaft in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften.
- (4) Erträge können im Rahmen des Steuer- bzw. Gemeinnützigkeitsrechts ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt oder in eine Rücklage eingestellt werden, um den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Dem Grundstockvermögen können - insoweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig - auch zugeführt werden:
 - a) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.
 - b) Freie Rücklage (§ 62 AO).
- (6) Das Kuratorium kann Richtlinien zur Anlage des Stiftungsvermögens beschließen.
- (7) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter annehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
- (8) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem oder mehreren der Zwecke der Stiftung oder innerhalb derer einzelnen Maßnahmen zur Zweckverwirklichung zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag mit seinem Namen verbunden werden (sog. Namensfonds). Zu näheren Einzelheiten beschließt das Kuratorium auf Geheiß des Stifters eine „Geschäftsordnung für den Namensfonds“.
- (9) Zuwendungen dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck oder Stifterwille unvereinbar sind. Bei Zustiftungen von Todes wegen sind Vermächtnisse und Auflagen vorab zu erfüllen.
- (10) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
- (11) Die Stiftung ist berechtigt, aus Vermögensumschichtungen oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Gewinne ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden, in eine Umschichtungsrücklage einzustellen oder dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (12) Das Grundstockvermögen kann mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Kuratoriums ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre

sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5

MITTELVERWENDUNG

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Reinerträgen des Grundstockvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Dabei sind zunächst die Kosten der Stiftungsverwaltung und die gesetzlichen Abgaben zu decken. Im Übrigen sind die Erträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die Stiftung darf in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.
- (3) Möglich sind auch Zuführungen in Sonderrücklagen für den Erwerb von Gesellschaftsrechten, für die Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder um an Kapitalerhöhungen von Beteiligungsgesellschaften teilnehmen zu können (§ 62 Absatz 1 Nr. 4 AO).
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus dieser Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Auch durch regelmäßige oder über einen längeren Zeitraum gewährte Leistungen wird kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung erworben. Zu näheren Einzelheiten beschließt das Kuratorium auf Geheiß des Stifters „Förderrichtlinien der MorgenWald Stiftung“.

§ 6

GREMIEN

- (1) Gremien der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsrat.
- (2) Die ersten Mitglieder der Gremien sind im Stiftungsgeschäft berufen (§ 1 des Stiftung-Treuhandvertrages in der 1. Fassung).
- (3) Für die Mitglieder der Gremien gilt: Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, wenn nicht bei der Bestellung ausnahmsweise und objektiv nachvollziehbar etwas Abweichendes vereinbart wird. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.
- (4) Die Gremien ergänzen sich selbst durch Zuwahl (Kooptation). Hat ein Gremium kein Mitglied mehr, so berufen der Stifter oder eine von ihm benannte Person (dieses Benennungsrecht setzt sich fort) ein Mitglied neu.
- (5) Der Stifter darf jederzeit
 - a) die Gremien nebst Vorsitz und Stellvertretung bestellen und aus wichtigem Grund abberufen;
 - b) die Anzahl der Mitglieder der Gremien innerhalb der in der Satzung genannten Grenzen bestimmen;

- c) sich selbst auf unbegrenzte Zeit zum Mitglied und Vorsitzenden eines Gremiums bestellen (unter Beachtung von b).

Die voranstehenden durch den Stifter getroffenen Bestimmungen a) bis c) treten neben die anderen Zuständigkeitsregelungen in der Satzung und gehen diesen vor.

- (6) Die Mitgliedschaft in einem Gremium endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig und der Stiftung schriftlich mitzuteilen ist, sowie durch Abberufung durch den Stifter.

Die Abberufung durch den Stifter kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Mitglieds liegt z. B. vor, wenn

- a) es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht;
- b) es den Stifter, die Treuhänderin oder die Mitglieder eines Gremiums über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht;
- c) es nicht mehr zur ordentlichen Gremienausübung fähig ist (z.B. Geschäftsunfähigkeit wegen Unfall, Krankheit);
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Stifter oder den anderen Mitgliedern der Gremien zerrüttet ist;
- e) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Gremien die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet;
- f) es gegen Gesetze oder die Stiftungssatzung verstößt;
- g) es das Ansehen der Stiftung beschädigt.

Das betroffene Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Mitgliedschaft eines abberufenen Mitglieds eines Gremiums endet sofort mit Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses.

- (7) Das Amt eines Mitgliedes endet außerdem
 - a) bei Umwandlung dieser nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung;
 - b) bei Widerruf der Bestellung;
 - c) bei Krankheit, längerer Abwesenheit oder altersbedingt, sodass das Amt nicht mehr mit der gebotenen Aktivität ausgeübt werden kann.

In diesen Fällen bilden die verbleibenden Mitglieder das Gremium. Bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

- (8) Die Mitglieder der Gremien sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Darüber hinaus kann einzelnen Mitgliedern des Kuratoriums eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erfordert und es die (wirtschaftliche, personelle) Leistungsfähigkeit der Stiftung zulässt.
- (9) Die Haftung der Gremienmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie ihre Arbeit ehrenamtlich leisten. Für hauptamtliche Gremienmitglieder kann eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden.

- (10) Ein Mitglied eines Gremiums kann sich in einer Sitzung nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, und es kann nicht zugleich einem anderen Gremium angehören. Dies gilt auch für den Stifter.
- (11) Die Gremien
- a) wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt;
 - b) haben nur so lange einen Anspruch auf Vergütung, wie es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stiftung zulässt; dies gilt ebenso für Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie für Aufwandspauschalen;
 - c) können sich in Absprache mit dem Kuratorium zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter (z.B. Sachverständiger) gegen eine angemessene Vergütung bedienen;
 - d) geben sich selbst eine Geschäftsordnung in Schriftform („Geschäftsordnung für das Kuratorium“ bzw. „Geschäftsordnung für den Stiftungsrat“); diese regelt unter anderem das Auswahl- und Bestellungsverfahren für neue Mitglieder (Kooptation);
 - e) können Ausschüsse bilden z. B. für Finanzen oder Öffentlichkeitsarbeit; die Organisation der Ausschüsse ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (12) Über die Sitzung eines Gremiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Gremiums bestimmt einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Stifter, der Treuhänderin und dem Vorsitzenden des anderen Gremiums unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (13) Die Vorsitzenden der Gremien haben auf Verlangen des Stifters oder einer von ihm benannten Person (dieses Benennungsrecht setzt sich fort) diesen unverzüglich über jede Angelegenheit der Stiftung zu informieren.
- (14) Die Mitglieder der Gremien haben über vertrauliche Angelegenheiten und Tatsachen der Stiftung Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeiten als Gremienmitglied bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium fort.
- (15) Hat ein Gremium nur ein Mitglied, so gelten die voranstehenden Absätze (1) bis (14) entsprechend sinngemäß.

§ 7

DAS KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 3 mehrheitlich natürlichen Personen
- (2) Dem Kuratorium sollen vornehmlich Persönlichkeiten angehören, die aufgrund ihrer Lebens- oder Berufspraxis besondere Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und die Gremien in ihrer Tätigkeit unterstützen können. Neue

Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Stifter. Näheres regelt die „Geschäftsordnung für das Kuratorium“.

§ 8

AUFGABEN DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Treuhänderin in ihrer Stiftungsverwaltung. Es hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Treuhänderin für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Das Kuratorium ist außerdem insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Gestaltung von Darlehensverträgen und deren Konditionen.
 - b) Beschlussfassung, Überwachung und Steuerung der Umwandlung dieser Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung gemäß § 2 des Treuhandvertrages in der 1. Fassung.
 - c) Empfehlungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
 - e) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.
 - f) Entlastung der Treuhänderin.

§ 9

BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Dabei können die Mitglieder physisch oder virtuell (z. B. Videokonferenz) zusammenkommen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren (z. B. E-Mail, Messenger) sind dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind.
- (2) Das Kuratorium wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn es die Treuhänderin unter Angabe des Tagesordnungspunkts verlangt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Mitglied des Kuratoriums sie rügt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stifter oder eine Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen und telefonischen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Gesetze oder die Satzung regeln etwas Abweichendes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - seines Stellvertreters.

- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf ordentlichen Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Nicht dem Kuratorium zugehörige Personen (z. B. Treuhänderin, externer Berater) können beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, wenn das Kuratorium dies mit den Stimmen aller teilnehmenden Mitglieder beschließt.
- (7) Hat das Kuratorium nur ein Mitglied, so gelten die voranstehenden Absätze (1) bis (6) entsprechend sinngemäß.

§ 10

DER STIFTUNGSRAT

- (1) Der Stiftungsrat besteht zunächst aus bis zu 13 mehrheitlich natürlichen Personen. Er kann sich auf bis zu 20 Personen erweitern, wenn es die Aufgaben des Stiftungsrates erfordern.
- (2) Dem Stiftungsrat sollen vornehmlich Persönlichkeiten angehören, die als Zustifter oder Zuwendungsgeber zum Vermögen oder zu den Mitteln der Stiftung oder sonst in besonderer Weise zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beigetragen haben oder beitragen können. Näheres regelt die „Geschäftsordnung für den Stiftungsrat“.

§ 11

AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt die Treuhänderin und das Kuratorium bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er kann Empfehlungen zum Wirtschaftsplan, zu Grundsätzen der Mittelverwendung und Fördertätigkeit sowie zur Projektentwicklung, Qualitätssicherung und Evaluation der Stiftungsarbeit abgeben.
- (2) Der Stiftungsrat repräsentiert in Absprache mit der Treuhänderin die Stiftung nach außen hin. Näheres regelt die „Geschäftsordnung für den Stiftungsrat“.

§ 12

UMWANDLUNG DER RECHTSFORM

- (1) Diese nicht rechtsfähige Stiftung soll in eine rechtsfähige Stiftung (§§ 80 ff. BGB) mit demselben Namen und Zweck überführt werden, wenn das Vermögen dieser Stiftung hinreicht, die rechtsfähige Stiftung zu errichten. In diesem Fall gilt der Stifter dieser Stiftung zugleich als Stifter auch der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Nähere Einzelheiten der Umwandlung regelt § 2 des Stiftungs-Treuhandvertrages in der 1. Fassung.

§ 13

SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Der Stiftungszweck und seine Verwirklichung sowie die Aufgaben und Organisation der Stiftung können im Sinne des Stifters durch Satzungsänderung weiterentwickelt werden.
- (2) Die Änderung der Satzung ist insbesondere dann zulässig, wenn (alternativ)
 - a) die (organisatorische) Gestaltung der Stiftung nur insoweit verändert wird, dass der Charakter der Stiftung erhalten bleibt;
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist (z. B. Rechtsreform, Steuerreform, Wegfall des Stiftungszwecks).
- (3) Eine Satzungsänderung ist auch dann möglich, wenn redaktionelle Fehler sowie sprachliche, inhaltliche, rechtliche oder andere Fehler nach Errichtung der Stiftung korrigiert werden sollen.
- (4) Eine Satzungsänderung ist von der Treuhänderin und allen Mitgliedern des Kuratoriums einstimmig zu beschließen.
- (5) Eine Satzungsänderung, die die Steuerbegünstigung der Stiftung berührt, bedarf der Zustimmung der Finanzverwaltung.

§ 14

ZWECKÄNDERUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFLÖSUNG

- (1) Alle Mitglieder des Kuratoriums können einstimmig
 - a) eine Änderung des Zwecks,
 - b) eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung mit im Wesentlichen gleichartigem Zweck,
 - c) die Auflösung der Stiftung

beschließen, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Zwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Ein neuer Zweck hat gemeinnützig zu sein.

- (2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn (alternativ)
 - a) mehr als 10 Jahre lang ein angemessener Ertrag nicht mehr erwirtschaftet werden konnte;
 - b) die Beauftragung einer Treuhänderin nicht zustande kommt;
 - c) die Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums nicht zustande kommt;
 - d) die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt wird; Näheres regelt § 2 des Stiftungs-Treuhandvertrages in der 1. Fassung.

§ 15

VERMÖGENSANFALL

- (1) Wird bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke eine Änderung der Rechtsform angestrebt, insbesondere die Überführung in eine zu gründende rechtsfähige

Stiftung (§§ 80 ff. BGB), wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet sein muss, geht das Stiftungsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Nähere Einzelheiten zur Auflösung und Überführung der Stiftung in eine andere Rechtsform regelt § 2 des Stiftungs-Treuhandvertrages in der 1. Fassung.

- (2) Wird die Änderung der Rechtsform gemäß Absatz (1) nicht vollzogen, fällt bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke das Stiftungsvermögen an die

„*Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung)*“
gemeinnützige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
der Niedersächsischen Landesforsten mit Sitz in Braunschweig
www.zukunftwald.de

- (3) Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder Zustifter, an deren Rechtsnachfolger oder Angehörigen ist nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 16

SCHRIFTFORMKLAUSEL

Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 17

INKRAFTTRETEN

Diese Stiftungssatzung tritt mit Wirksamwerden des Stiftungs-Treuhandvertrages in der 1. Fassung in Kraft.

Der Stifter, die *Mönneke Mineralöle GmbH & Co. KG*, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Eike Mönneke, gibt der *MorgenWald Stiftung* diese Satzung.

Delligsen, den 18.07.2022

Eike Mönneke